

**§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich**

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden in die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

**§ 2 Angebot - Angebotsunterlagen**

- (1) Angebote bleiben bis zu unserer schriftlichen Auftragsbestätigung unverbindlich. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind oder die Lieferung erfolgt ist. Kostenvorschläge sind unverbindlich, Art und Umfang der Lieferung werden ausschließlich durch die Auftragsbestätigung bestimmt. Teillieferungen sind zulässig. Mündlichen Vereinbarungen, die mit uns oder unseren Vertretern getroffen werden, bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt insbesondere, wenn sie von den nachstehenden Bedingungen abweichen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

**§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen**

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

**§ 4 Lieferzeit**

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (6) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (8) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes.
- (9) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

**§ 5 Versand, Verpackungskosten, Gefahrenübergang**

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, liefern wir ab Werk, innerhalb BRD (Festland). Anfallende Transportkosten für Nachlieferungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- (2) Die Ware wird, wenn nicht anders ausdrücklich vereinbart, in Einweg-Verpackungen geliefert. Einweg-Verpackungen werden kostenfrei zurückgenommen und entsorgt. Die für den Rücktransport von Sonderverpackungen anfallenden Kosten, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Vereinbarung einer besonderen Verpackung erfolgt ein handelsüblicher Aufpreis. Versandweg und Versandmittel sind unserer Wahl überlassen.
- (3) Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes (EXW) auf den Besteller über. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über, sobald wir dem Käufer bzw. Besteller die Versandbereitschaft angezeigt haben, spätestens mit Beginn der Verladung der Ware auf das Transportmittel.
- (4) Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.
- (5) Wegen der besonderen Eigenschaften der Liefergegenstände (Komponenten können Glas oder Steinplatten enthalten) und der damit verbundenen Gefahr von Beschädigungen, ist der Kunde zur unverzüglichen Prüfung der Liefergegenstände bei Anlieferung verpflichtet. Alle offensichtlichen und/oder erkannten Mängel, Fehlmengen und Falschlieferungen sind spätestens innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Liefergegenstände, in jedem Fall jedoch vor deren Verarbeitung oder Einbau dem Lieferanten schriftlich anzuzeigen.
- (6) Soweit unsere Mitarbeiter oder Beauftragte bei der Verladung oder beim Abladen mitwirken, handeln sie auf Gefahr des Käufers bzw. Bestellers als dessen Erfüllungsgehilfen.

**§ 6 Aufstellung, Montage**

- Nach entsprechender Beauftragung durch den Kunden gemäß gesondertem Montagevertrag erfolgt die Montage. Einem Montagevertrag liegen die allgemeinen Montagebedingungen der Firma G.S.Stolpen GmbH & Co. KG, Stand 4/2011 zu Grunde. Der Kunde hat auf seine Kosten rechtzeitig und ausreichend Hilfskräfte und Hilfsmittel im erforderlichen Umfang zum Abladen, Transport zur Verwendungsstelle und bei der Aufstellung und Montage bereitzustellen. Vor Beginn der Montage müssen alle erforderlichen Lieferungen und Leistungen des Kunden insoweit ausgeführt und fortgeschritten sein, dass mit der Aufstellung sofort nach Ankunft der Monteure begonnen und die Montagearbeiten ohne Unterbrechung erfolgen können. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände auf der Baustelle ohne Verschulden der Firma G.S.Stolpen GmbH & Co. KG, hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für die Wartezeit und zusätzliche Aufwendungen zu tragen.

**§ 7 Mängelgewährleistung**

- (1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung

- erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs. (3) auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (7) Dem Kunden stehen keine Ansprüche wegen Mängeln zu, wenn er die Produkte - verändert hat oder  
- durch Dritte verändern ließ oder  
- mit anderen als den gegebenen und angegebenen Produkten verwendet hat oder  
- Betriebs- und Wartungsanleitungen nicht ordnungsgemäß befolgt hat,  
es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel schon im Zeitpunkt der Übergabe vorlag oder vorgenannte Verstöße nicht ursächlich sind. Werden Analyse- und Bearbeitungsaufwendungen seitens des Anbieters in diesen Fällen wesentlich erhöht, so hat der Kunde den entsprechenden Mehraufwand zu tragen.
- (8) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (9) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (10) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (11) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

**§ 8 Gesamthftung**

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 7 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

**§ 9 Eigentumsvorbehaltssicherung**

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Soweit wir mit dem Kunden Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Kunden und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (7) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

**§ 10 Gerichtsstand – Erfüllungsort**

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

# Montagebedingungen & Ergänzungen zu den Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der G.S. Stolpen GmbH & Co. KG • April 2011

Allen Montageaufträgen liegen diese allgemeinen **Montagebedingungen** zugrunde. Abweichungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

## § 1 Leistungen

Die Montage erfolgt nach Unterlagen und Plänen des Kunden. Diese müssen vor Beginn der Montage rechtzeitig, mindestens fünf Werktage vor Beginn, bei uns vorliegen. Wir nehmen kein Aufmaß vor Ort vor. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Pläne.

Die vereinbarten Montagetermine sind von dem Kunden zu halten. Evtl. Verhinderungen sind rechtzeitig, mindestens drei Werktage vor dem vereinbarten Termin mitzuteilen. Evtl. Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

## § 2 Mitwirkung des Kunden

Der Kunde hat uns rechtzeitig, mindestens fünf Werktage vor vereinbarter Ausführung alle erforderlichen Pläne und Unterlagen für die Montage zur Verfügung zu stellen.

Bei Beginn der Montage müssen alle erforderlichen Arbeiten des Kunden insoweit ausgeführt und fortgeschritten sein, dass mit der ungehinderten Montage sofort begonnen werden kann. Der Kunde hat zur Durchführung der Montagearbeiten uns rechtzeitig und ausreichend mit Hilfskräften und Hilfsmitteln im fortschrittlichen Umfang zu unterstützen. Die erforderliche Unterstützung werden wir dem Kunden rechtzeitig mitteilen. Der Kunde hat den Montageleiter vor Ort über zu beachtende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten. Er hat den erforderlichen Zugang zu Strom und Wasser zur Verfügung zu stellen.

## § 3 Abnahme

Mit Fertigstellungsanzeige beginnt die Frist zur Abnahme, welche unverzüglich spätestens innerhalb von fünf Werktagen zu erfolgen hat. Die Abnahme erfolgt durch einen gemeinsamen Begehungstermin vor Ort. Nimmt der Kunde die gelieferte Ware vor Abnahme in Gebrauch, so gilt sie als abgenommen.

Notwendig werdende Abweichungen von dem Plan, die sich im Rahmen der Montage vor Ort aufgrund der örtlichen Gegebenheit ergeben, werden nach Absprache mit dem Kunden ausgeführt. Sie berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Der Kunde kann die Abnahme auch dann nicht verweigern, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine passgenaue Einpassung und Montage nicht möglich ist. Wir werden den Kunden darüber rechtzeitig informieren.

## § 4 Gewährleistung

Hier gelten grundsätzlich die Gewährleistungsregelungen unserer allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die Gewährleistung bei Montagemängeln auf Nachbesserung beschränkt.

## § 5 Haftung

Es gelten hier die Haftungsregelungen unserer allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen.

## § 6 Verzug

Die Kosten für die Verzögerungen bei der Montage sind von dem Kunden zu tragen, wenn dieser von ihm zu vertreten sind. Insbesondere hat er uns für Wartezeiten und zusätzliche Reisezeiten sowie zusätzliche Sicherung und Aufbau der Montageausrüstung längere Bindung der Ausrüstungs- und Montagegegenstände am Montageort zu entschädigen.

Wird die Montage durch einen vom Kunden zu vertretenden Umstand in der Fertigstellung verzögert, so verlängert sich die Montagefrist entsprechend ab Beseitigung der Verzögerung durch den Kunden. Ansprüche aus der Verzögerung hat der Kunde zu tragen.

Im Übrigen gelten unsere allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen.

## § 7 Vergütung/Zahlung

Für die zu erbringenden Montageleistungen gelten die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Montagesätze, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Im Übrigen gelten die Regelungen unserer allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen.

Unsere Angebote bzw. Lieferungen erfolgen unter ausdrücklicher Geltung unserer allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. **Ergänzungen** zu den AGB's der G.S. Stolpen GmbH & Co. KG.

Für Angebote/Lieferungen gelten ergänzend zu § 7 unserer allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen die nachfolgenden besonderen Bedingungen:

Sie erhalten 12 Monate Vollgarantie für alle Produkte ab Auslieferungsdatum mit kosten-loser Instandsetzung durch G.S. Stolpen GmbH & Co. KG. Die Leistung beinhaltet Ersatzteile, Arbeitslohn und Fahrtkosten. Für Ersatzteile gewähren wir grundsätzlich eine Garantie von 3 Monaten.

Grundsätzlich ist der G.S. Stolpen GmbH & Co. KG vorab selbst Gelegenheit zu geben die Garantieleistung zu erledigen. Die G.S. Stolpen erteilt die Freigabe für Fremdbeauftragung. Für eine nicht autorisiert durchgeführte Arbeit an unseren Geräten übernehmen wir keine Haftung; die Garantie entfällt.

### Einschränkung der Gewährleistung bei Tisch- & Verkleidungsplatten aus Granit und anderen Natursteinen

Granit, Marmor und dgl. sind Naturprodukte. Für die Gleichmäßigkeit von Farbe und Materialstruktur kann keine Gewährleistung übernommen werden. Abweichungen von Farbe, Farb- & Materialstruktur zu vorgestellten Mustern stellen keinen Mangel dar. Insbesondere verweisen wir darauf, dass sortenfremde Einschlüsse vorkommen können. Die Aussage über die Porosität einer Natursteinsorte kann nur genereller Art sein. Schwankungen sind auch hier möglich.

Für Rissbildung in ungeteilten Tischplatten aus Natursteinprodukten wird generell keine Gewährleistung übernommen. Ungeteilte Tischplatten aus Naturstein haben auf Grund ihrer natürlichen Beschaffenheit - im Stein liegende Spannungen, Größe und Anzahl von Ausschnitten (Stegbreite) - ein erhöhtes Risiko zur Rissbildung sowie der Bruchgefahr. Die Lage der innerhalb des Natursteins vorkommenden Spannungen ist unvorhersehbar. Kunden, die ungeteilte Tischplatten aus Natursteinprodukten ausdrücklich wünschen, haben das erhöhte Risiko zur Rissbildung sowie der Bruchgefahr selbst zu tragen. Um das erhöhte Risiko zur Rissbildung sowie der Bruchgefahr zu senken, empfehlen wir Tischplatten aus Naturstein in geteilter Form (Streifenzuschnitt) zu bestellen. Bei einer ungeteilten Natursteinabdeckung sollte darauf geachtet werden, dass der Steg im Ausschnitt eine Breite von 150 mm nicht unterschreitet.

Die meisten in der Gastronomie eingesetzten Granite sind gegenüber gleichmäßiger Erwärmung tolerant. Besonders geeignet sind Granite mit einer dichteren Struktur. Punktuelle Erwärmung größerer Flächen durch Wärmestrahler oder das Abstellen erhitzter Grillpfannen etc. kann zur Rissbildung führen. Die punktuelle Erwärmung und damit verbundene Ausdehnung der Granitabdeckung sind seitens der Planung vom Architekten bzw. Fachhändler zu berücksichtigen. Es wird daher von uns keine Gewährleistung übernommen. Das Risiko zur Rissbildung kann durch Dehnungsfugen gemindert werden und muss bei der Projektierung berücksichtigt werden.

### Keine Garantie übernehmen wir:

- für Verschleißteile wie z.B. PMP-Rahmen (Türdichtungen bei Kühlausrüstungen) & Leucht-mittel
- für Glasteile (Glasbruch)
- Beseitigung von Schäden, die sich aufgrund mangelhafter Pflege- und Wartungsbestimmungen (lt. Bedienanleitungen) oder unsachgemäßer Verwendung ergeben.
- Folgeschäden bei Funktionsstörungen für Lagergut

### Besondere Bedingungen gelten für Kühlgeräte, Kühlkomponenten und Kältekomponenten:

1. Bei Lieferung von Kühlgeräten mit Kältekomponenten für einen Zentralkälteanschluss hat der Auftraggeber (Fachhändler, Endkunde) selbst Sorge zu tragen, dass die beauftragte Zentralkältefirma bei der in Betriebnahme der Anlage die voreingestellten elektronischen Regler für die jeweiligen Kühlgeräte auf die Anlage bzw. auf die örtlichen Gegebenheiten einzustellen. Gewährleistungsansprüche, die sich durch das Nichteinstellen der elektronischen Regler ergeben, hat der Auftraggeber selbst zu tragen.

2. Schäden, die auf Überlastung oder unsachgemäße Handhabung von Kältekomponenten zurückzuführen sind, werden von unserer Gewährleistung nicht umfasst. Gleiches gilt, wenn Fremdeingriffe vorgenommen wurden. Erfolgt die Montage nicht durch uns, ist Voraussetzung für die Anerkennung eines Gewährleistungsanspruches der fachgerechte Einbau des Kältesystems, des Bausatzes bzw. der Kältekomponenten, der sachgerechte Gebrauch, die Einhaltung der in unserer Betriebsanleitung getroffenen Festlegungen sowie das vertragsgemäße Verhalten bei der Störungsbeseitigung. Bei Störungen infolge fehlerhafter Aufstellung, Nichtbeachten der Einbaubedingungen, mangelhafter Wartung, bei Bedienungsfehler, Blitzschlag, unzureichender Be- und Entlüftung des Aufstellungsortes, bei unzumutbarer Zugänglichkeit des Kältesystems bzw. der Kältekomponenten und Korrosion in den Kühlräumen mit offenen Rohwaren besteht kein Gewährleistungsanspruch, es sei denn der Kunde weist nach, dass keine Ursächlichkeit vorliegt.

3. Innerhalb der Gewährleistungsfrist werden bei steckerfertigen Kältesystemen und einbaufertigen Kältesätzen Störungen an unserem Leistungsumfang von uns oder von einer von uns autorisierten Fachfirma kostenlos beseitigt, vorausgesetzt, die vorgenannten Bedingungen sowie die Bedingungen aus unseren allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sind erfüllt. Wird bei der Schadensbehebung festgestellt, dass die Störung von einem nicht zu unserem Leistungsumfang gehörigen Bauteil ausgeht, und/oder unberechtigt ist, hat der Auftraggeber die Belastung zu tragen. Bei Kältekomponenten für Zentralanschluss, Verflüssigungssätzen und diversen Baugruppen beschränkt sich die Gewährleistung auf Material und den Austausch defekter Teile nach Rücksendung der fehlerhaften Komponentenlieferungen sind vom Rücktrittsrecht ausgeschlossen. Folgekosten bzw. Kosten für Ein- und Ausbau werden nicht übernommen.

4. Der Tausch eines Gerätes bzw. Geräteteiles ist zunächst kein Anerkenntnis eines Gewährleistungsfalles und erfolgt in aller Regel zunächst ausschließlich aus Kulanz. Nach Prüfung der Berechtigung eines Gewährleistungsbegehrens erfolgt eine unverzügliche Positionierung zu der Frage, ob der Mangel anerkannt wird.

5. Im weiteren gelten die Regelungen unserer allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen.

### Beseitigung von Garantieleistungen:

Tritt innerhalb des Garantiezeitraumes eine berechtigte Beanstandung auf, so ist nachfolgende Verfahrensweise unbedingt einzuhalten:

- Garantie-Beanstandungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- Sie erhalten eine Bestätigung, dass die Garantieleistung vorbehaltlich angenommen wurde.
- Ausgetauschte Ersatzteile sind innerhalb von 14 Tagen an uns zurück zu schicken, andernfalls berechnen wir die Teile.